

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

zum Thema:

Schuldistanz in Berlin: Bußgelder für Schulverweigerung

und **Antwort** vom 25. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22866
vom 10. Juni 2025
über Schuldistanz in Berlin: Bußgelder für Schulverweigerung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In Berlin sind die Bezirke für die Erhebung von Bußgeldern für Schulschwänzen verantwortlich, da sie als Schulträger fungieren. rbb|24 hat bei allen Bezirken die aktuellen Zahlen abgefragt. Mit 305 verhängten Bußgeldern im Schuljahr 2023/24 führt Pankow die Liste an, gefolgt von Tempelhof-Schöneberg mit 75 Bußgeldbescheiden, die erlassen wurden. In Mitte wurden im selben Zeitraum 58 Bußgeldbescheide erlassen, in Spandau 43, in Reinickendorf waren es 30 und in Marzahn-Hellersdorf waren es im vergangenen Schuljahr 24. In Lichtenberg wurden im Schuljahr 2023/24 insgesamt 18 Bußgeldbescheide erlassen und in Charlottenburg-Wilmersdorf wurden keine Bußgeldbescheide erlassen. Die Bezirksämter von Steglitz-Zehlendorf, Neukölln und Treptow-Köpenick <sic!> ließen die Anfragen zunächst unbeantwortet.“ Quelle: Schulschwänzen: So teuer kann es sein | rbb24 Wie hoch waren jeweils die Bußgelder? Bitte um vollständige Angaben für alle Bezirke inkl. Steglitz-Zehlendorf, Neukölln und Treptow-Köpenick (Bitte um Abfrage bei den Bezirken, Angabe von Gesamtzahl und differenziert nach Höhe.)
2. In wie vielen Fällen wurde zugleich das Jugendamt eingeschaltet? Wie verläuft diesbezüglich das standardmäßige Vorgehen der Bezirke? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.)

3. Wie viele der im Schuljahr 2023/24 verhängten Bußgelder wurden jeweils wieder zurückgenommen, nachdem sich der Schüler oder die Schülerin beispielsweise zur Teilnahme an einem Projekt der Jugendhilfe bereiterklärt hat? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.)

4. Wie viele der im Schuljahr 2023/24 verhängten Bußgelder wurden nicht gezahlt? Wie viele wurden in gemeinnützige Arbeitsstunden umgewandelt? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.)

5. Wie viele Einnahmen wurden über die Bußgelder für Schulverweigerung generiert und wie werden diese Mittel verwendet? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.)

Zu 1. bis 5.: Siehe Tabelle in Anlage 1.

6. Wie verfahren die Bezirke bei der Erhebung von Bußgeldern für Schulverweigerung? Welche Stelle verhängt wann ein Bußgeld? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.)

Zu 6.: Nachstehend die Antworten der zuständigen Bezirke.

Bezirk	Verfahren bei der Erhebung von Bußgeldern für Schulverweigerung
01	Keine Angabe.
02	Ein Bußgeldverfahren ist nur gegen die Sorgeberechtigten möglich und setzt in jedem Fall voraus, dass ihnen Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Dies ist durch die bearbeitenden Sozialarbeiterinnen im Prozess zu prüfen und ein Bußgeldverfahren würde bei Bedarf von ihnen eingeleitet werden. In unserem Stadtbezirk arbeiten wir sehr individuell an der Behebung der Schuldistanz, der unterschiedlichste Ursachen zugrunde liegen und die demzufolge verschiedenster Hilfe- und Unterstützungsangebote bedarf. Sollten Sorgeberechtigte zum Beispiel einen solchen notwendigen Prozess boykottieren und die Zusammenarbeit mit den Institutionen verweigern, würde ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, ebenso bei wiederholtem vorsätzlichem Handeln, beispielsweise bei nachgewiesenen und nicht genehmigten Reisen außerhalb der Ferienzeit.
03	Im Bezirk Pankow werden die sorgeberechtigten Eltern zu einer schriftlichen Stellungnahme zur Schulversäumnis des Kindes aufgefordert. Zusammen mit der Rückmeldung vom Jugendamt und der Rückmeldung der Eltern wird das Schulversäumnis bewertet. Das Verfahren wird eingestellt oder mit einem Bußgeld belegt.

Bezirk	Verfahren bei der Erhebung von Bußgeldern für Schulverweigerung
04	Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 (...) können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden. Das Schulamt kann nach der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Geldbuße erheben.
05	Im Bezirk Spandau werden die Bußgelder von Mitarbeitenden des Schul- und Sportamtes nach den Vorgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit den Vorgaben des Schulgesetzes für das Land Berlin verhängt.
06	Schulversäumnisanzeige werden erstellt, wenn ein schulpflichtiges Kind im Schulhalbjahr insgesamt fünf unentschuldigte Fehltage erreicht – wobei sechs Fehlstunden einem Fehltag entsprechen. Ab dem Schuljahr 2024/25 zählen auch Verspätungen als Fehlstunden, beginnend ab der dritten Verspätung pro Halbjahr. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nach Eingang der Schulversäumnisanzeige durch das Schulamt, durch Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahren und Information des Regionalen Sozialdienst (RSD) des Jugendamts. Die Eltern erhalten eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme. Sie können die Gründe für das Fehlen darlegen und Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Versäumnisse aufzeigen. Die Entscheidung und Bußgeldverhängung erfolgt auf folgendem Weg. Die Stellungnahmen werden überprüft. Reichen die Gründe nicht aus, wird nach individueller Prüfung ein Bußgeld verhängt. Dabei werden auch Empfehlungen der Schule sowie Einschätzungen des Jugendamts berücksichtigt.
07	Die Sachbearbeitungen des Schul- und Sportamtes entscheiden nach entsprechender Anhörung in Würdigung des ermittelten Sachverhalts eigenständig, ob den Erziehungsberechtigten aufgrund der Aktenlage vorzuwerfen ist, für die Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs ihres Kindes nicht ausreichend getan zu haben und erlassen ggf. einen Bußgeldbescheid.
08	Das Schul- und Sportamt erlässt die Bußgeldbescheide nach einer Schulversäumnisanzeige durch die Schule.
09	Der bezirkliche Schulträger verhängt das Bußgeld im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Bezirk	Verfahren bei der Erhebung von Bußgeldern für Schulverweigerung
10	Die Schulen erstellen Schulversäumnisanzeigen, wenn die Kinder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben. Die Schulen geben dabei an, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden soll. Ist dies der Fall, werden alle wichtigen Informationen vom Schul- und Sportamt zusammengefasst und mit der Akte an das Ordnungsamt weitergeleitet, welches für die Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig ist.
11	Das Schulamt verhängt Bußgelder nach den gesetzlichen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) i. V. m. dem Berliner Schulgesetz (SchulG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (AV-Schulbesuchspflicht).
12	Die Bußgelder werden im Rahmen eines OWi-Verfahrens erhoben. In Reinickendorf verhängt das Schulamt die Bußgelder.

01- Mitte, 02- Friedrichshain-Kreuzberg, 03-Pankow, 04-Charlottenburg-Wilmersdorf, 05-Spandau, 06-Steglitz-Zehlendorf, 07-Tempelhof-Schöneberg, 08-Neukölln, 09-Treptow-Köpenick, 10-Marzahn-Hellersdorf, 11-Lichtenberg, 12-Reinickendorf

7. Welche Folgemaßnahmen schließen an, wenn Bußgelder wegen Schulverweigerung nicht gezahlt werden? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.)

Zu 7.: Nachstehend die Antworten der zuständigen Bezirke.

Bezirk	Verfahren bei der Erhebung von Bußgeldern für Schulverweigerung
01	Keine Angabe.
02	entfällt
03	Im Bezirk Pankow werden die sorgeberechtigten Eltern zu einer schriftlichen Stellungnahme zur Schulversäumnis des Kindes aufgefordert. Zusammen mit der Rückmeldung vom Jugendamt und der Rückmeldung der Eltern wird das Schulversäumnis bewertet. Das Verfahren wird eingestellt oder mit einem Bußgeld belegt.
04	entfällt
05	Nichtbezahlte Bußgelder werden nach den Vorgaben des neunten Abschnitts Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (insbesondere §§ 95, 96 OWiG) beigetrieben.
06	Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da ausstehende Forderungen nach Erlass eines Bußgeldbescheids an das Forderungsmanagement übergeben werden.

Bezirk	Verfahren bei der Erhebung von Bußgeldern für Schulverweigerung
07	Es erfolgt ein Amtshilfeersuchen beim örtlich zuständigen Finanzamt des Schuldners. Bleibt auch dieses erfolglos, wird ein Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft beim Amtsgericht Tiergarten gestellt.
08	In diesen Fällen ist eine Pfändung (Amtshilfe durch das Finanzamt) sowie ein Antrag auf Erzwingungshaft möglich.
09	Sollten Bußgelder wegen Schulverweigerung nicht gezahlt werden, erfolgt eine Abgabe an das Amtsgericht zur Durchführung entsprechender Vollstreckungsmaßnahmen.
10	Die Forderung der öffentlichen Hand kann vollstreckt werden.
11	Die Bußgelder werden bei Nichtzahlung im amtlichen Vollstreckungsverfahren nach dem OWiG, z. B. mit Vollstreckungsersuchen über die zuständigen Finanzämter und bei weiterer Nichtzahlung mit entsprechenden Erzwingungshaftverfahren, eingezogen.
12	Zunächst wird versucht, mit den Sorgeberechtigten eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Alternativ wird die Vollstreckung durch das Finanzamt durchgeführt.

01- Mitte, 02- Friedrichshain-Kreuzberg, 03-Pankow, 04-Charlottenburg-Wilmersdorf, 05-Spandau, 06-Steglitz-Zehlendorf, 07-Tempelhof-Schöneberg, 08-Neukölln, 09-Treptow-Köpenick, 10-Marzahn-Hellersdorf, 11-Lichtenberg, 12-Reinickendorf

8. Wie sind die deutlichen Unterschiede zu erklären, dass beispielsweise Pankow 305 Mal Bußgelder verhängte, Charlottenburg-Wilmersdorf aber kein einziges Mal? Gibt es weniger Schulverweigerung, weniger Mitarbeiter zur Bearbeitung oder ein anderes Konzept? Welche Bezirke setzen statt Bußgeldern verstärkt auf pädagogische Gespräche und Schulsozialarbeit?

Zu 8.: Hier liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

9. Inwiefern gibt es in den Bezirken eine Evaluation zur Wirksamkeit der Maßnahme, Bußgelder für Schulverweigerung zu verhängen? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken.)

Zu 9.: Die Wirksamkeit der Maßnahmen, Bußgelder für Schulverweigerung zu verhängen, wird in Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Reinickendorf aus unterschiedlichen Gründen nicht evaluiert.

Eine regelmäßige Beratung und Evaluation der Maßnahmen erfolgt in Friedrichshain-Kreuzberg.

In Neukölln erfolgt eine Evaluation der Maßnahmen des Schuldistanzteams.

Berlin, den 25. Juni 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Anlage 1

Bezirk	Anzahl Bußgelder 2023/24	Höhe der Bußgelder	Beteiligung Jugendamt	Vorgehen	Anzahl Rücknahme	Nicht gezahlte Bußgelder	Umwandlung gemeinnützige Arbeit	Einnahmen	Mittelverwendung
01	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
02	Kein Verfahren	entfällt	In mehreren Fällen, keine statistische Dokumentation	Gespräche mit Familien im Schul- und Sportamt in jedem Fall	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
03	Keine Angabe	78,50 € - 588,50 €, abhängig von der Anzahl der Fehltage	Bei jeder Schulversäumnisanzeige erfolgt Kontaktaufnahme		Keine statistische Erfassung	Keine Angabe, aufgrund neuer Software	Nicht vorgesehen	Gesamtsumme Bußgelder: 45.383,50 €.	Keine Angabe
04	Kein Verfahren	entfällt	Keine Angabe	Bei Kenntnis, erhält das Jugendamt bei Verfahren vor dem Jugendgericht die erforderlichen Unterlagen als Kopie.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

05	Keine Angabe	Zwischen 150 € und 2.000 €	Bei jeder Schulversäumnisanzeige erfolgt Kontaktaufnahme	keine	Keine Angabe im Zeitfenster	Nicht vorgesehen	Gesamtsumme Bußgelder: ca. 22.500 €	Kapitel 3700, Titel 11201
06	205	251,93 €	Bei jeder Schulversäumnisanzeige erfolgt Kontaktaufnahme beim RSD (Regionaler Sozialdienst)	keine	Keine Angabe im Zeitfenster	Nicht vorgesehen	Gesamtsumme Bußgelder: 51.645,65 €	Keine Angabe
07	75	Zwischen 100 und 400 €	Die Einschaltung erfolgt über die Kindewohlgefährdungsanzeige durch die Schulen beim Jugendamt	keine	Bei 13 Verfahren aufgrund von Wegzug	Nicht vorgesehen	Gesamtsumme Bußgelder: 18.904,- €	Gemäß Landeshaus-haltsordnung
08	316	Keine statistische Auswertung	In Neukölln gibt es das Konzept des Schuldistanzteams mit pädagogischen Maßnahmen unter Einbindung des RSD	keine	keine	Nicht vorgesehen	Gesamtsumme Bußgelder: 27.441,05 €	Gemäß Landeshaus-haltsordnung
09	2023: 65 2024: 71	Keine Angabe	Bei jeder Schulversäumnisanzeige erfolgt Information an das Jugendamt	keine	40 – teilweise noch in Raten	Nicht vorgesehen	2023: Gesamtsumme Bußgelder: 11.284,04 € 2024: Gesamtsumme Bußgelder: 8.926,27 €	Gemäß Landeshaus-haltsordnung
10	24	Zwischen 528 und 2500 €	Bei jeder Schulversäumnisanzeige erfolgt Information an das Jugendamt	keine	Keine Angabe	Nicht vorgesehen	Gesamtsumme Bußgelder: 43.788 €	Keine Angabe
11	18	Zwischen 153,50 und 178,50 €	Die Einschaltung erfolgt über die Kindewohlgefährdungsanzeige	keine	13	Nicht vorgesehen	Gesamtsumme Bußgelder: 2.788,00 €	Gemäß Landeshaus-haltsordnung

			durch die Schulen beim Jugendamt					
12	Keine Angabe	Zwischen 10 und 20 € pro Tag	Die Einschaltung erfolgt über die Kindwohlgefährdungsanzeige durch die Schulen beim Jugendamt	keine	keine	Nicht vorgesehen	Gesamtsumme Bußgelder: 6.912,02 €	Gemäß Landeshaus- haltsordnung

01- Mitte, 02_Friedrichshain-Kreuzberg, 03-Pankow, 04-Charlottenburg-Wilmersdorf, 05-Spandau, 06-Steglitz-Zehlendorf, 07-Tempelhof-Schöneberg, 08-Neukölln, 09-Treptow-Köpenick, 10-Marzahn-Hellersdorf, 11-Lichtenberg, 12-Reinickendorf